

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 81/65

URTEIL

Verkündet am
22. April 1966
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Sofia S [REDACTED] geb. B [REDACTED],
B [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h. c. [REDACTED] -

gegen

Bernhard S [REDACTED] IV
B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 22. Oktober 1964 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 2. März 1935 vor dem Standesbeamten in B [REDACTED] die Ehe geschlossen. Der Kläger ist im Jahre 1912 geboren, die Beklagte im Jahre 1916. Aus der Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen. Der ältere Sohn Alfred ist am 11. Juli 1957 tödlich verunglückt, der jüngere, am [REDACTED] 1946 geborene Sohn Hans, der bei der Mutter lebt, hat zu Ostern 1963 seine Lehre als Dreher beendet.

Der Kläger erlitt im Kriege als Soldat eine schwere Kopfverletzung mit der Folge einer dauernden Gehirnschädigung. Er kann seinen Beruf als Maurer nicht mehr

- 3 -

ausüben, ist arbeitsunfähig und pflegebedürftig und bezieht Invaliden- und Beschädigtenrente.

Der letzte eheliche Verkehr fand im April 1956 statt. Anfang Mai 1956 verließ die Beklagte nach Auseinandersetzungen die eheliche Wohnung. Seit dieser Zeit leben die Parteien getrennt.

Mit einer im Mai 1956 eingereichten Klage hat die Beklagte die Scheidung der Ehe aus Verschulden ihres Ehemanns gemäß § 43 EheG begehrt, weil dieser sie tätlich angegriffen, ihr unberechtigte Vorwürfe wegen früherer Beziehungen zu Besatzungssoldaten gemacht und eine sich entehrende Anzeige in einer Zeitung veröffentlicht habe. Der Ehemann hat Widerklage erhoben, weil seine Ehefrau nach dem Kriege Beziehungen zu Amerikanern gehabt, ihn tätlich angegriffen und grundlos verlassen habe. Im Termin vom 1. November 1956 haben die Parteien Klage und Widerklage zurückgenommen und sich zur Fortsetzung der Ehe bereiterklärt. Sie sind jedoch anschließend getrennt nach Hause gefahren und haben in der Folgezeit die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufgenommen.

Im Januar 1957 hat der Kläger Klage auf Scheidung aus Verschulden der Beklagten gemäß § 43 EheG erhoben und vorgetragen, die Beklagte habe nach dem früheren Rechtsstreit die eheliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt; auch habe sie sich bei einem Besuch seiner Mutter gegenüber ungebührlich verhalten. Die Beklagte hat erwidert, der Kläger habe es abgelehnt, wieder mit ihr zusammenzugehen; später, als sie ihn besucht habe, habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



er erklärt, er werde allein das Geld verwalten und Rechenschaft von ihr verlangen; zwei Tage später habe er sie aus der Wohnung verwiesen. In diesem Rechtsstreit ist ein Gutachten des Nervenfacharztes Dr. Peters über die Prozeß- und Geschäftsfähigkeit des Klägers erholt worden. Nach dem Inhalt dieses Gutachtens hat die traumatische Gehirnschädigung des Klägers zu einer wesentlichen Wesensbeeinträchtigung und zu einer Einengung der intellektuellen Fähigkeiten, verbunden mit einer Neigung zu epileptischen Dämmerzuständen mit psychotisch-paranoischem Verhalten geführt. Der Sachverständige hat jedoch den Zustand des Klägers außerhalb der vorübergehenden epileptischen Dämmerzustände als Geistesschwäche, nicht als Geisteskrankheit im Sinne der Vorschriften über die Entmündigung bezeichnet. Die Klage ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben. Das Oberlandesgericht hat im Urteil vom 24. September 1959 ausgeführt, die Beklagte hätte zwar wegen der Krankheit des Klägers vielleicht ein größeres Entgegenkommen zeigen können; es sei ihr aber eine als schwere Eheverfehlung zu wertende unpersönliche Haltung nach Beendigung des Vorprozesses nicht nachzuweisen. Der vom Kläger im Berufungsrechtszug vorsorglich begehrten Scheidung nach § 48 EheG stehe das Interesse des noch unterhaltsbedürftigen Sohnes entgegen.

Im April 1962 hat der Kläger erneut eine Klage auf Scheidung aus § 43 EheG und auch aus § 48 EheG beim Landgericht Darmstadt - AZ 2 R 178/62 - eingereicht und diese mit dem Vorwurf ehewidriger Beziehungen der Beklagten zu einem anderen Mann begründet. Er hat aber nach Versagung des Armenrechts diese Klage nicht weiterverfolgt.

Mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage vom 26. März 1963 begehrt der Kläger erneut die Scheidung der Ehe gemäß § 43 EheG, hilfsweise gemäß § 48 EheG.

Er hat vorgetragen, die Beklagte habe durch ehewidrige Beziehungen zu Jakob G. [REDACTED] die Ehe schuldhaft unheilbar zerrüttet. Jedenfalls sei die Scheidung aus § 48 EheG gerechtfertigt. Auch das Interesse des Sohnes stehe, nachdem dieser die Lehrzeit beendet habe, der Scheidung nicht mehr entgegen.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe aus Verschulden der Beklagten, hilfsweise, ohne Schuldausspruch, zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat der Scheidung widersprochen, die ihr zur Last gelegten ehewidrigen Beziehungen bestritten und geltend gemacht, der Zustand des Klägers habe sich so verschlechtert, daß er jetzt geschäfts- und prozeßunfähig sei. Der Kläger habe die Zerrüttung verschuldet, weil er mit einer anderen Frau - Marianne A. [REDACTED] - in wilder Ehe lebe, mit der er früher verlobt gewesen sei und die er jetzt noch heiraten wolle. Sie, die Beklagte, fühle sich sowohl aus religiösen Gründen als auch aus Versorgungsgründen an die seit 25 Jahren bestehende Ehe gebunden und sei bereit, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufzunehmen. Im übrigen bedürfe der Sohn auch nach Ablauf der Lehre noch des Elternhauses.

Der Kläger hat eine Verschlechterung seines Geisteszustandes in Abrede gestellt, ehebrecherische oder ehewidrige Beziehungen zu Marianne A. [REDACTED] bestritten und vorgetragen, diese Frau lasse ihm lediglich die notwendige Pflege angedeihen. Zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs sei er infolge seiner Hirnverletzung ohnehin nicht mehr in der Lage.

Das Landgericht hat die Ehe ohne Schuldausspruch gem. § 48 EheG geschieden. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beklagte war durch Armut an der Einlegung der Revision gehindert. Sie hat rechtzeitig um das Armenrecht für die Revision nachgesucht. Über ihr Armenrechtsgesuch ist jedoch erst nach dem Ablauf der Revisionsfrist entschieden worden. Daher ist ihr auf Grund ihres form- und fristgerecht gestellten Antrags die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zu erteilen.

2. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Scheidung aus § 48 EheG nicht mehr gem. Abs. 3 dieser Vorschrift das Interesse des Sohnes der Parteien entgegenstehe.

Die Vorschrift des § 616 ZPO gilt grundsätzlich auch für Klagen aus § 48 EheG. Die Entscheidung hierüber ist, wenn das Berufungsgericht eine Bindung nach § 616 ZPO verneint und über den neuen Scheidungsantrag sachlich entschieden hat, im Rahmen der nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision vom Revisionsgericht nachzuprüfen (LM Nr. 6 zu § 616 ZPO). Hier ist jedoch im früheren Urteil die Abweisung der Klage nur auf § 48 Abs. 3 EheG gestützt. Das Berufungsgericht hat insoweit eine neue Tatsachenlage bejaht und demgemäß eine Bindung nach § 616 ZPO verneint. Insoweit scheidet bei einer nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht aus (LM Nr. 2 zu § 547 Abs. 1 ZPO). Die Revision erhebt auch keine Einwendungen in dieser Richtung.

3. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger im Sinne der §§ 104 Nr. 2 BGB, 52 ZPO geschäfts- und prozeßunfähig ist, verneint. Es hat sich insoweit auf das im Vorprozeß von dem Sachverständigen Dr. Peters erstattete Gutachten bezogen und zusätzlich ausgeführt, die Vernehmung des Klägers habe keine Anhaltspunkte für eine in der Zwischenzeit eingetretene Verschlechterung seines Zustandes ergeben. Der Kläger habe sich durchaus sachdienlich und sachlich geäußert. Der bei der Vernehmung

des Klägers gewonnene Eindruck stimme mit dem Befund überein, den der Sachverständige in seinem Gutachten niedergelegt habe. Zur Einholung eines neuen Gutachtens bestehe daher kein hinreichender Anlaß. Dem Kläger fehle nicht das Verständnis für das Wesen und die Bedeutung der Ehe und für die Wirkung eines ehezerrüttenden Verhaltens in einem Maße, daß es Geschäftsunfähigkeit, sei es auch nur beschränkt auf die Angelegenheit der Ehe und des Scheidungsrechtsstreits und den Wegfall der Klagebefugnis aus § 48 EheG, zur Folge hätte.

Den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung hat das Berufungsgericht als unzulässig angesehen, weil nicht erwiesen sei, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe. Die ausschlaggebende Ursache für die Zerrüttung der Ehe hat es darin gesehen, daß bei der durch die Hirnschädigung bedingten, mit leichter Erregbarkeit verbundenen Wesensänderung des Klägers einerseits und der natürlichen Wesensart der Beklagten andererseits ein harmonisches Zusammenleben zwischen den Parteien nicht möglich sei. Es lasse sich auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit des Klägers für Eheverfehlungen bei der Schuldabwägung nach § 48 EheG nicht zu seinen Gunsten verwertet werden dürfe, nicht feststellen, daß ein schuldhaftes Verhalten des Klägers die überwiegende Ursache für die Zerrüttung der Ehe, in der er die dringend benötigte Pflege und Betreuung nicht mehr finden könne, gewesen sei.

4. Die Revision greift das Berufungsurteil mit verfahrensrechtlichen Rügen an, denen im Ergebnis der Erfolg nicht zu versagen ist.

a) Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Rechtshängigkeit des Verfahrens 2 R 178/62 Landgericht Darmstadt nicht beachtet. Gemäß § 253 Abs. 1 ZPO wird die Rechtshängigkeit durch die Erhebung der Klage begründet. Diese erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 ZPO durch Zustellung der Klageschrift. An dieser Zustellung fehlt es hier. Die Klageschrift vom 30. April 1962 ist gleichzeitig mit einem Armenrechtsgesuch eingereicht worden. Es geht zwar aus der Klageschrift nicht hervor, daß die Klage nur für den Fall der Bewilligung des Armenrechts eingereicht werden sollte. Der Klageschrift kann daher selbständige Bedeutung zukommen; hierauf deutet auch das Aktenzeichen hin, mit dem die Klageschrift versehen worden ist. Die Klageschrift ist jedoch der Beklagten nicht zugestellt worden. Es ist ihr lediglich eine unbeglaubigte Abschrift der Klage ohne Terminsbestimmung formlos zur Stellungnahme im Armenrechtsprüfungsverfahren übermittelt worden. Damit ist die Sache noch nicht rechtshängig geworden. Der Fall ist hier, entgegen der Meinung der Revision, ebenso gelagert wie der der Entscheidung BGHZ 7, 268 zugrunde liegende Sachverhalt. Die Revision beruft sich vergeblich auf die Vorschrift des § 187 ZPO. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Heilung von Zustellungsmängeln hat, wie in der vorerwähnten Entscheidung ausgesprochen ist, zur Voraussetzung, daß das Gericht eine Zustellung der Klage vornehmen wollte. Fehlt es, wie hier, an diesem

Willen, so kommt eine Heilung nach § 187 ZPO nicht in Betracht. Die Rüge ist sonach unbegründet.

b) Dagegen ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Geschäfts- und Prozeßunfähigkeit des Klägers gemäß §§ 104 Nr. 2 BGB, 52, 612 ZPO auf Grund einer Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften verneint, begründet. Die Frage, ob eine Partei prozeßfähig ist, muß als Prozeßvoraussetzung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden (§ 56 ZPO). Das Berufungsgericht hat zwar diese Prüfung vorgenommen. Es hat aber seine Annahme, der Kläger sei nur vermindert zurechnungsfähig und folglich im Sinne des § 612 prozeßfähig, auf die im Vorprozeß 2 R 17/57 erstatteten Gutachten des Sachverständigen Dr. Peters vom 19. Mai 1958 und 1. Juli 1958 sowie auf den persönlichen Eindruck, den es vom Kläger bei seiner Vernehmung gewonnen hat, gestützt. Seine Feststellung ist jedoch in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft getroffen. Einmal hat es, wie die Revision mit Recht rügt, nicht beachtet, daß es sich schon nach dem Gutachten des Sachverständigen bei dem Kläger um einen "Grenzfall" handelt. Außerdem hat es nicht ausreichend berücksichtigt, daß dieses Gutachten schon vor mehr als 8 Jahren erstattet war. Es mag offenbleiben, ob, wie die Revision meint, ein Erfahrungssatz des Inhalts besteht, daß ein an traumatischer Epilepsie leidender Mensch einem fortschreitenden Persönlichkeitszerfall unterliegt. Selbst wenn ein solcher Erfahrungssatz nicht besteht, so begegnet es doch rechtlichen Bedenken, ein so lange Zeit zurückliegendes Gutachten der Entscheidung zugrunde zu legen.

Auch durfte das Berufungsgericht, wie die Revision weiter mit Recht rügt, die schwierige Frage einer Verschlechterung des Gesundheits- und damit des Geisteszustands des Klägers nicht auf Grund eigener Sachkunde und auf Grund des persönlichen Eindrucks, den es vom Kläger gewonnen hatte, entscheiden. Es ist vielmehr in einem solchen Falle grundsätzlich die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens geboten. Hier hätte dazu um so mehr Anlaß bestanden, als die Beklagte Tatsachen vorgetragen hatte, die für eine Verschlechterung des Zustandes des Klägers sprechen können. So hatte die Beklagte in der Berufungsbegründung (GA Bl. 78) auf ein sinnloses Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit der Veräußerung seines Hausgrundstücks an seine Eltern und im Zusammenhang mit einem gegen den Kläger auf Herausgabe von zwei Räumen dieses Hauses angestregten Prozeß hingewiesen, sowie darauf, daß der Kläger keine vernünftigen Antworten mehr geben könne, in Wahnvorstellungen lebe und alles, was ihm nicht passe, als Schwindel, Lüge, Betrug, Gemeinheit usw. abtue. Weiter vermißt die Revision auch eine Würdigung der Angaben des Klägers bei seiner Parteivernehmung (GA Bl. 94/95), die Beklagte habe ihm ein Büschel Haare ausgerissen und eingepackt, sie habe ferner ihn mit Gift (E 605) umbringen wollen. Mit Recht rügt die Revision gemäß § 286 ZPO, daß das Berufungsgericht dieses Vorbringen der Beklagten wie auch die vorerwähnten Angaben des Klägers selbst bei Prüfung des derzeitigen Geisteszustandes des Klägers unberücksichtigt gelassen hat.

Das Berufungsgericht hat somit die Prozeßfähigkeit des Klägers unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften festgestellt. Wegen dieses eine Prozeßvoraussetzung betreffenden Verfahrensverstosses kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Für eine Entscheidung in der Sache selbst ist kein Raum. Der Senat ist jedoch nicht gehindert, das Berufungsurteil im Hinblick auf diesen Verfahrensverstoss aufzuheben und durch die Zurückverweisung der Sache dem Berufungsgericht Gelegenheit zur Nachholung der gebotenen weiteren tatrichterlichen Ermittlungen, die hier auch die Sachentscheidung selbst beeinflussen können, zu geben (vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 1951 V ZR 11/50 - insoweit in LM Nr. 1 zu § 56 ZPO nicht abgedruckt -). Denn insoweit, als die Prozeßfähigkeit einer Partei Gegenstand des Rechtsstreits ist, muß diese Partei als prozeßfähig angesehen werden (vgl. Baumbach/Lauterbach, 28. Aufl., Anm. 1 D zu § 56 ZPO).

5. Nach allem muß das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses nach der gebotenen weiteren Aufklärung eine erneute ärztliche Begutachtung des Geisteszustandes des Klägers herbeiführen und auf Grund dieser Begutachtung erneut prüfen kann, ob der Kläger prozeßfähig ist. Dabei wird es auch zu berücksichtigen haben, daß die Geschäftsfähigkeit und Prozeßfähigkeit des Klägers auch für einen beschränkten Kreis von Angelegenheiten, etwa für diejenigen, die seine Ehe und den Scheidungsrechtsstreit betreffen, ausgeschlossen sein kann (Urteil des Senats BGHZ 18, 184). Ferner wird es zu beachten haben,

daß der Geisteszustand des Klägers auch für die Frage, ob der Kläger aus der Tatsache der Zerrüttung der Ehe unter dem Gesichtspunkt des § 48 EheG einen Scheidungsanspruch herleiten kann, von Bedeutung ist. Die dabei maßgebenden Gesichtspunkte hat der Senat in den Urteilen BGHZ 39, 191 = NJW 1963, 1352 und LM Nr. 63 zu § 48 Abs. 2 EheG = FamRZ 1964, 247 im einzelnen dargelegt.

Ascher

Raske

Maaß

Dr. Graf

von der Mühlen